

Stand: 08.10.2013

**Geplante AZAV-Zertifizierung des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt:  
Durchführung von geförderten Maßnahmen nach dem SGB III  
durch staatliche berufsbildende Schulen**

Dem VDP Sachsen-Anhalt ist aus verschiedenen Quellen bekannt, dass das Kultusministerium eine Ausschreibung mit dem Ziel gestartet hat, das Landesschulamt als Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung i.S.v. § 176 SGB III i.V.m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zu zertifizieren. Die Maßnahmen selbst sollen an verschiedenen staatlichen berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.

Folgende rechtliche Argumente sprechen gegen dieses Vorhaben:

1. Das Land beabsichtigt, sich auch an **Ausschreibungen von Maßnahmen** im Bereich der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen zu beteiligen, z.B. an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 Abs. 1 SGB III). Die derzeit noch gültigen Empfehlungen des sog. Anerkennungsbeirates zu § 8 AZWV besagen, dass in ein entsprechendes Auswahlverfahren nur schulische Berufsausbildungen aufgenommen werden dürfen, die der Aufsicht des Landes bzw. der von ihm bestimmten Stelle unterliegen. Weiterhin gilt die Empfehlung nur für das Bildungsgutscheinverfahren.

Ausgeschriebene Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder der Jobcenter (wie z.B. Maßnahmen nach § 45 SGB III) sind aber gerade keine Gutscheinmaßnahmen, außerdem unterliegen sie in der Regel nicht der Aufsicht des Landes.

2. Das Land Sachsen-Anhalt beabsichtigt auch, die **Fachrichtungen Sozialpädagogik (Fachschule) und Physiotherapie (Berufsfachschule)** zertifizieren zu lassen.

**VDP**Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

**Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal

VR 11611

Bei den Fachrichtungen handelt es sich um sog. nichtverkürzbare Umschulungen i.S.d. § 180 Abs. 4 S. 2 SGB III. Bundes- oder landesrechtliche Regelungen, auf deren Grundlage die Finanzierung des letzten Drittels dieser Ausbildungen gesichert werden kann, existieren nach Kenntnisstand des VDP Sachsen-Anhalt bisher nicht. **Eine Zertifizierung dieser Maßnahmen wäre daher gleichfalls nicht möglich.**

3. In der bereits erwähnten Empfehlung des Anerkennungsbeirates zu § 8 AZWV heißt es, dass es sich bei **Trägern kommunaler Schulen** um eigenständige natürliche oder juristische Personen handelt, **für die eine eigene Trägerzertifizierung erforderlich bleibt**. Träger der staatlichen berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt sind ausnahmslos die Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Danach könnte sich ein Bundesland (bzw. eine von ihm benannte aufsichtsführende Stelle) als Träger von berufsbildenden Schulen nur in den Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen zertifizieren lassen bzw. in den Fällen, in denen ein Flächen-Bundesland tatsächlich in Eigenregie in vollem Umfang auch selbst berufsbildende Schulen betreibt.
4. Selbst wenn man die Auffassung vertreten sollte, dass die staatlichen berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt keine kommunal getragenen Schulen i.S.d. Empfehlung des Anerkennungsbeirates zu § 8 AZWV wären, ist festzuhalten, dass das **Land Sachsen-Anhalt nur Arbeitgeber des an den staatlichen berufsbildenden Schulen eingesetzten pädagogischen Personals** ist.  
Für die Sachausstattung der Schulen, für den Zustand der Schulgebäude und der hierzu gehörenden Räumlichkeiten, für die Schülerbeförderung, für alle mit dem Betrieb der Schulen entstehenden Kosten (auch Strom, Gas, Wasser) und für das nicht pädagogische Personal sind hingegen die tatsächlichen Schulträger - nämlich die Landkreise und kreisfreien Städte - zuständig. **Somit fällt an diesen Schulen die baulich-sächliche und die personelle Verantwortung / Zuständigkeit auseinander**, was zu erheblichen Rechtsproblemen (z.B. hinsichtlich der Haftung sowie bei Vertragsstrafen wegen Unterrichtsausfalls, Einsatz fachfremder Lehrkräfte oder unzureichender Sachausstattung) führen kann.  
Nach einer Mitte September vom Unterzeichner geführten Rücksprache mit dem stellvertretenden Geschäftsführer des Landkreistages Sachsen-Anhalt war dort das oben beschriebene Vorhaben des Landes noch gar nicht bekannt.
5. Fraglich ist außerdem,
  - a.) inwiefern das von den staatlichen berufsbildenden Schulen (angeblich) angewendete Qualitätsmanagementsystem GQM den Vorgaben des § 178 Nr. 4 SGB III i.V.m. § 2 Abs. 4 AZAV entspricht und ob der nach dem Willen des Kultusministeriums eigentliche Maßnahmeträger (das Landesschulamt) gleichfalls auf der Grundlage eines Qualitätsmanagementsystems arbeitet,
  - b.) mit welchem Personal das Landesschulamt bzw. die staatlichen berufsbildenden Schulen den erheblichen Mehraufwand für die Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen (inkl. Dokumentation), die Bearbei-

tung von Ausschreibungen der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Jobcenter (allein der Umfang der letzten Ausschreibungen des REZ BB/SAT für ausbildungsbegleitende Hilfen betrug 104 Seiten!) oder die berufliche Eingliederung von Teilnehmern in den Arbeitsmarkt (s. § 178 Nr. 2 SGB III i.V.m. § 2 Abs. 2 AZAV) sicherstellen soll(en),

- c.) inwiefern das Land bei der Kalkulation der jeweiligen Maßnahmekosten i.S.v. § 3 Abs. 3 AZAV deren tatsächlichen Vollkosten berücksichtigt,
- d.) inwiefern das Land als Träger über Bewertungen durch Teilnehmende und Betriebe (s. § 2 Abs. 2 Nr. 4 AZAV) verfügt bzw. es Bewertungen der in den Maßnahmen vorgesehenen Lehr- und Fachkräfte durch Teilnehmende vorlegen kann (s. § 2 Abs. 3 Nr. 3 AZAV) und schließlich,
- e.) ob es nicht durch den beabsichtigten Einstieg des Landes in Maßnahmen der Arbeitsförderung zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen kommt, zumal die Anzahl der über die Instrumentarien der SGB II/III geförderten Teilnehmer/innen auch in Sachsen-Anhalt seit Jahren rückläufig ist (ebenso wie die Anzahl der registrierten Arbeitslosen) und ebenfalls seit Jahren ein erhöhtes Insolvenzrisiko bei privaten Trägern der sog. „Weiterbildungsbranche“ festzustellen ist.

Verantwortlich für Ausarbeitung:

Jürgen Banse  
- Geschäftsführer -